



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Vernehmlassung Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Einleitende Bemerkungen

Die Beherbergungsbranche ist stark von der allgemeinen Entwicklung im Tourismusbereich abhängig. Der Tourismus ist in der gesamten Schweiz - auch im Kanton Uri - mit grossen Herausforderungen konfrontiert: Fortschreitende Globalisierung, Veränderung im Nachfrageverhalten, technologischer Fortschritt, Klimawandel sowie strukturelle Defizite. Darüber hinaus sind zusätzliche Schwierigkeiten durch das unvorteilhafte Währungsumfeld und die Restriktionen der Zweitwohnungsinitiative zu erwähnen.

Die Beherbergungsbetriebe stellen einen zentralen Pfeiler und eine Grundvoraussetzung des

touristischen Angebots einer Region dar. Auch im Kanton Uri ist zu beobachten, wie die touristische Attraktivität von Gemeinden mit innovativen Beherbergungsbetrieben ansteigt. Hingegen nimmt diese in Gemeinden, in denen die Beherbergungsbetriebe kaum zu neuen Investitionen in der Lage sind, deutlich ab.

Aus diesen Gründen erachtet es der Kanton Uri als wichtig, dass der Bund in der Gesetzgebung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft wirkungsvolle und flexible Unterstützungsmöglichkeiten für Investitionen in Beherbergungsbetrieben schafft.

Grundsätzliche Haltung zur Totalrevision der Verordnung

Der Kanton Uri befürwortet die vorgeschlagene Totalrevision der Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft. Die Vorlage optimiert die Beherbergungsförderung des Bunds, indem die Fördertätigkeit der Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredite (SGH) flexibilisiert und präzisiert wird. Dies erlaubt eine verstärkte Unterstützung von Investitionen in Beherbergungsbetriebe. Der Beherbergungsbegriff wird flexibilisiert und bezieht auch strukturierte Beherbergungsbetriebe mit ein. Zudem ist die Anpassung des Förderperimeter der SGH an die Neue Regionalpolitik (NRP) ein entscheidender Schritt zur verbesserten Abstimmung der beiden Förderinstrumente.

Zu den gestellten Fragen

1) Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs

a) Erachten Sie die Modernisierung und Flexibilisierung des Begriffs der Beherbergungswirtschaft als sinnvoll?

Ja, wir begrüßen die Flexibilisierung mit dem Begriff der "strukturierten Beherbergungsbetriebe". Damit können Kooperationsvorhaben vermehrt gefördert werden. Bei der Umsetzung ist jedoch darauf zu achten, dass bei gemischtwirtschaftlichen Betrieben keine Wettbewerbsverzerrungen durch Quersubventionierungen entstehen (z. B. im Landwirtschafts- oder Gesundheitsbereich).

b) Ist die Definition „Strukturierte Beherbergungsbetriebe“ nachvollziehbar und zweckmässig?

Wir begrüßen die Verwendung des Begriffs "strukturierte Beherbergungsbetriebe", da damit eine Angleichung an die Gesetzgebung der Zweitwohnungsinitiative erreicht werden kann.

Allerdings ist darauf zu achten, dass nicht nur der gleiche Begriff ("strukturierte Beherbergungsbetriebe") verwendet wird, sondern dass dieser auch in beiden Gesetzgebungen identisch definiert wird. Dies schafft Klarheit.

Im Entwurf zur Verordnung über Zweitwohnungen vom 26. Juni 2013 (Art. 5) wurde der Begriff anders definiert als im vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Förderung der Beherbergungsbetriebe. Bei einer Entscheidung für eine dieser beiden Definitionen würden wir jene aus dem erwähnten Entwurf für die Verordnung über Zweitwohnungen bevorzugen, da sie bezüglich Mindestgrösse weniger einschränkend ist. Dadurch könnte insbesondere auch kleineren strukturierten Beherbergungsbetrieben der Zugang zur SGH ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang begrüssen wir, dass der Verordnungsentwurf bei den Hotels im Gegensatz zu den strukturierten Beherbergungsbetrieben keine Mindestgrösse vorgibt (Art 1 Abs. 2 lit. d. bezieht sich nur auf "strukturierte Beherbergungsbetriebe"). So erhalten grundsätzlich auch kleinere Hotels die Möglichkeit, SGH-Darlehen zu beantragen. Die SGH kann dann anhand der spezifischen Ausgangslage entscheiden, ob das Darlehen trotz der Kleinstruktur betriebswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Die Anforderungen an die Rentabilität gemäss Artikel 4 der Verordnung bleiben natürlich auch bei kleineren Betrieben bestehen.

2) *Anpassung des Förderperimeters*

Erachten Sie die vom Bundesrat geplante Anpassung des Förderperimeters in Anlehnung an den örtlichen Wirkungsbereich der Neuen Regionalpolitik (NRP) und die damit einhergehende moderate Ausdehnung des Förderperimeters als sinnvoll?

Ja. Die Anpassung der Förderperimeter der SGH an den NRP-Perimeter ist ein entscheidender Schritt für eine verbesserte Abstimmung zwischen den beiden Förderinstrumenten, wie sie auch im Bericht über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrats (Tourismusbericht) vom 26. Juni 2013 formuliert ist. Mit der Übernahme des örtlichen Wirkungsbereichs der NRP kann die SGH ihre Förderleistungen dort anbieten, wo die Beherbergungswirtschaft infolge des Strukturwandels im Tourismus oder anderen Hemmnissen wie der Zweitwohnungsinitiative vor besonderen Herausforderungen steht.

Voraussetzung für die Erweiterung des Förderperimeters ist aus unserer Sicht die Verlängerung des befristeten Zusatzdarlehen von 100 Millionen Franken an die SGH bis Ende 2019, damit die Finanzierungskapazität der SGH trotz der zu erwartenden Erhöhung der Nachfrage sichergestellt ist. Der entsprechende Bundesbeschluss wird dem Parlament im Rahmen der

Botschaft über die Standortförderung 2016 bis 2019 vorgelegt.

3) *Vergrösserung des finanziellen Spielraums der SGH*

- a) *Erachten Sie es als zielführend, die maximale Belehnung anhand der Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten zu ermitteln, falls der Ertragswert nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden kann?*

Ja, diese Regelung ermöglicht die Schliessung von Finanzierungslücken in besonderen Fällen.

- b) *Erachten Sie die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags der SGH pro Einzelengagement auf in der Regel sechs Millionen Schweizerfranken bzw. in der Regel 40 Prozent des Ertragswerts als zielführend? Erachten Sie die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten als zielführend?*

Ja, die Erhöhung des maximalen absoluten und relativen Darlehensbetrags erlaubt eine flexiblere und wirkungsvollere Unterstützung.

Die vorgesehenen Ausnahmen beurteilen wir als richtig. Insbesondere begrüssen wir die Ausnahmemöglichkeiten für Investitionsprojekte in peripheren oder strukturschwachen Regionen. Die Rahmenbedingungen für Beherbergungsbetriebe in peripheren Regionen sind besonders herausfordernd, so dass die Investitionstätigkeiten oft nur durch einen höheren Darlehensbetrag überhaupt ausgelöst werden können. Diese Projekte können in peripheren Regionen sehr wichtige Impulse und Entwicklungspotenziale liefern.

Wir beantragen, die Ausnahmemöglichkeit für periphere und strukturschwache Regionen auch in Bezug auf den minimalen absoluten Darlehensbetrag von 100'000 Franken zu schaffen. Auch wenn wir den minimalen Darlehensbetrag im Grundsatz als sinnvoll erachten, könnte eine Ausnahmeregelung in diesen Regionen, wo es oft an wirklich grossen Investitionsprojekten fehlt, sehr nützlich sein. Bereits kleinere Investitionen mit einem geringen Darlehensbedarf können hier eine beträchtliche Wirkung zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zur Steigerung der Wertschöpfung auslösen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 30. September 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Two handwritten signatures in blue ink are positioned above the names of the signatories. The first signature is on the left, and the second is on the right.

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli